Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben - Rückschein

Herrn
[redacted]

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von:
Referat V B 3

Tel. +49 30 18 682-0

VB3@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

24. August 2026

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Bescheid
Bezug: Ihr Antrag vom 19. Juli 2026 [#376329]
GZ: V B 3 - O 1004/00488/196/006
DOK: COO.7005.100.3.15511735

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Hlubek,

mit E-Mail vom 19. Juli 2026 haben Sie über das Internetportal fragdenstaat.de unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgenden Antrag gestellt, der hier als Antrag nach dem IFG bearbeitet wurde:

> *„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*
> *hiermit beantrage ich gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu den beim Bundesministerium der Finanzen vorhandenen amtlichen Informationen zum aktuellen Stand der Aufarbeitung der Cum-Ex- und Cum-Cum-Steuergestaltungen sowie der Rückforderung hieraus entstandener Steuerschäden.*
> *Ich bitte insbesondere um Zugang zu den aktuellsten vorhandenen Berichten, Übersichten, Vermerken, Lagebildern oder sonstigen amtlichen Unterlagen zu den folgenden Sachverhalten:*
> *1. Zugang zu den aktuellsten beim Bundesministerium der Finanzen vorhandenen Übersichten, Berichten oder Vermerken über den geschätzten Gesamtschaden aus Cum-Ex-Geschäften sowie zu den Dokumenten, Gutachten, Berechnungsmethoden oder sonstigen Unterlagen, auf denen diese Schätzung beruht.*
> *2. Zugang zu den aktuellsten beim Bundesministerium der Finanzen vorhandenen Übersichten über die Höhe der in Steuer- oder Gerichtsverfahren bisher festgestellten Rückforderungsansprüche aus Cum-Ex-Geschäften sowie deren Abgrenzung gegenüber dem geschätzten Gesamtschaden.*

3. Entsprechende Übersichten und Unterlagen zu den unter den Punkten 1 und 2 genannten Sachverhalten für Cum-Cum-Geschäfte.
4. Zugang zu den aktuellsten Übersichten über
- die bisher festgesetzten Rückforderungen,
- die tatsächlich vereinnahmten Rückzahlungen sowie
- die derzeit noch offenen Rückforderungsbeträge für Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte.
5. Höhe der noch offenen Rückforderungen sowie Zugang zu vorhandenen Berichten, Vermerken, Maßnahmenplänen, Evaluierungen oder Erfolgskontrollen über eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Beschleunigung der Rückforderung und Beitreibung der aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften resultierenden Steuerforderungen. Dies umfasst insbesondere Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet wurde und welche Ergebnisse oder Fortschritte hierbei festgestellt wurden.
6. Zugang zu vorhandenen Übersichten über die Zahl und den Umfang der noch anhängigen Steuer-, Straf- oder Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften, soweit diese in aggregierter Form vorliegen.
7. Zugang zu vorhandenen Berichten, Vermerken oder Bewertungen über drohende Forderungsausfälle, insbesondere infolge von Verjährung, Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse bei der Durchsetzung von Rückforderungen.
8. Zugang zu vorhandenen Berichten oder Lageübersichten über die Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Rückgewinnung der aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften entstandenen Steuerschäden.
9. Zugang zu Berichten, Unterrichtungen oder Informationsvorlagen des Bundesministeriums der Finanzen an die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag oder seine Ausschüsse zu den vorgenannten Themen seit dem 1. Januar 2024.
10. Zugang zu vorhandenen Risikobewertungen, Vermerken oder Berichten über Gründe für Verzögerungen bei der Rückforderung von Cum-Ex- und Cum-Cum-Steuerforderungen sowie über Maßnahmen zur Vermeidung von Forderungsausfällen, insbesondere infolge drohender Verjährung oder der Zahlungsunfähigkeit von Anspruchsgegnern."

Ich entscheide über Ihren Antrag nach § 1 Absatz 1 IFG wie folgt:

I. Ihrem Antrag gebe ich nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 IFG im nachfolgenden Umfang statt. Im Übrigen lehne ich diesen ab.

II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.
Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG, also zu jeder amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung unabhängig von der Art der Speicherung. Der Informationszugangsanspruch nach dem IFG ist auf die bei der Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung **vorhandenen** amtlichen Informationen beschränkt.

Nach der Rechtsprechung sind Informationen nur dann vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft vorliegen, vgl. Brink/Polenz/Blatt/Polenz, 1. Aufl. 2017, IFG § 2 Rn. 6-8. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung oder **Informationsaufbereitung** nach den Wünschen der antragstellenden Person durch die Behörde **sieht das IFG nicht vor**.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um verschiedene Informationen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Cum-Ex und Cum-Cum-Steuergestaltungen.

Zu den unter **Punkt 1 und 3** Ihrer E-Mail gestellten Anträgen liegen im BMF keine amtlichen Informationen zu einem geschätzten Gesamtschaden aus Cum-Ex und Cum-Cum-Gestaltungen vor. Daher wird Ihr Antrag zu diesen Punkten mangels Vorliegens amtlicher Informationen abgelehnt.

Zu den unter **Punkt 2 und 4 bis 10** gestellten Anträgen können die betreffenden Informationen verschiedenen Veröffentlichungen im Internet entnommen werden. Der Antrag auf Informationszugang zu diesen Punkten wird nach § 9 Abs. 3 Alternative 2 IFG abgelehnt, weil Sie sich diese Informationen im Internet, also einer allgemein zugänglichen Quelle, in zumutbarer Weise beschaffen können. Die Thematik war mehrfach Gegenstand des parlamentarischen Fragewesens und ist in verschiedenen Dokumenten veröffentlicht. Beispiele für öffentliche Informationsquellen sind nachfolgend aufgeführt.

Darüber hinaus kann der Zugang zu den unter **Punkt 2 bis 4** beantragten Informationen nach § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 30 AO nicht gewährt werden. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich um Übersichten und Meldungen der Obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundeszentralamts für Steuern mit den Einzelfällen / Steuerpflichtigen. Diese Informationen fallen in den Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 AO. Für das IFG ist das Steuergeheimnis ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 Alt. 4, vgl. Schoch/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 243-244. Diesbezüglich wird der Antrag nach § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 30 AO abgelehnt.

Punkt 2 Ihres Antrags
Das BMF fragt jährlich den Stand der Aufarbeitung der durch die Finanzbehörden des Bundes und der Länder aufgegriffenen Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen ab. Aufgrund der letzten Abfrage zum Stand 31. Dezember 2025 befinden sich insgesamt 317 Cum/Ex-Verdachtsfälle in Bearbeitung mit einem Volumen nicht anrechenbarer / erstatteter Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von ca. 3,16 Mrd. Euro.

208 Fälle wurden bislang rechtskräftig abgeschlossen und Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von ca. 3,57 Mrd. Euro zurückgefordert bzw. entsprechende Erstattungsanträge abgelehnt.

Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgendem öffentlich zugänglichen Dokument entnehmen:

- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 1 bis 4, 14 und 34

Punkt 3 Ihres Antrags
Es befinden sich 291 Cum/Cum-Verdachtsfälle in Bearbeitung mit einem Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen in Höhe von ca. 6,6 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2025). Bei insgesamt 96 weiteren Fällen wurden bislang die Steuerverfahren rechtskräftig abgeschlossen und Kapitalertragsteuer in Höhe von ca. 840 Mio. Euro zurückgefordert bzw. nicht auf die Steuerschuld angerechnet.

Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 2, 9 und 10
- Drucksache 21/2125 vom 09.10.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102125.pdf
  - dort insbesondere Antwort zu Frage 7
- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 1 bis 5 und 12 - 21

Punkt 4 Ihres Antrags
Die Abfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundeszentralamts für Steuern hat die Zahlungen aus den bestandskräftigen bzw. rechtskräftig abgeschlossenen Fallaufgriffen zum Gegenstand. Dies beinhaltet nicht die im Rahmen der Verfahren insgesamt zurückgeflossenen Beträge.

Solange die Verfahren nicht im vorgenannten Sinne abgeschlossen sind und insbesondere Rechtsbehelfsverfahren oder Klageverfahren noch nicht beendet sind, erfolgt keine Erfassung der in diesen Verfahren bereits auf eine Steuerforderung gezahlten Beträge.

Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antwort zu Frage 8
- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 14 und 34

Punkt 5 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgendem öffentlich zugänglichen Dokument entnehmen:

- Abschlussbericht Evaluation des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung des BMF,
  https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Evaluierungsberichte/evaluation-investmentsteuerreform-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Punkt 6 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 2 und 19
- Drucksache 21/2125 vom 09.10.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102125.pdf
  - dort insbesondere Antworten zur Frage 6

- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 und die Vorbemerkung

Punkt 7 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 7 und 11 bis 13
- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 6 und 45

Punkt 8 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 14 bis 24
- Drucksache 21/2125 vom 09.10.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102125.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 2 bis 15
- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 8 bis 10, 23 und 38 bis 49

Punkt 9 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgendem öffentlich zugänglichen Dokument entnehmen:

- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf

Punkt 10 Ihres Antrags
Zu diesem Punkt können Sie die Information beispielsweise folgenden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnehmen:

- Drucksache 21/915 vom 17.07.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 9 bis 13 und 20
- Drucksache 21/2125 vom 09.10.2025:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102125.pdf
  - dort insbesondere Antworten zur Frage 1
- Drucksache 21/6390 vom 09.06.2026:
  https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106390.pdf
  - dort insbesondere Antworten zu den Fragen 6, 9, 23 und 38-46

Zu II.
Dieser Bescheid ergeht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steeger

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.